

# Beschlussvorlage

<b>Ortsgemeinde Raumbach</b>
------------------------------

Nr.	<b>2020Raumba010</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen</b>

Sachbearbeiter(in)	<b>Wolf, Michael</b>
Datum	<b>20.11.2020</b>

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>
Gemeinderat Raumbach	30.11.2020	öffentlich beschließend

## **Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) - Beratung und Beschlussfassung -**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### Sach- und Rechtslage:

Bei den nachstehend aufgeführten Straßen und Gehwegen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Aus der Aktenlage ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Verkehrsanlagen öffentlich gewidmet wurden. Da eine Verkehrsanlage den „öffentlichen“ Charakter im Rechtssinn erst durch eine formell ordnungsgemäße und hinreichend bestimmte Widmung erlangt und dieser Aspekt unter anderem eine der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlagen nachzuholen.

Die Straße ist gemäß § 36 des LStrG vom Träger der Straßenbaulast durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Ortsgemeinderates.

### Beschlussvorschlag:

**a) Gemeindestraßen: Deslocher Weg, Zur Weiherwiese, Bachstraße, Am Schwalbennest, Hauptstraße (ohne Gehwege)**

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:**

**Deslocher Weg** Fl. 10, Nr. 147, 63/2, Fl. 12, Nr. 109 tlw.

**Zur Weiherwiese** Fl. 10, Nr. 146/2, 30/4 tlw.

**Bachstraße** Fl. 10, Nr. 143/9 tlw.

**Am Schwalbennest** Fl. 8, Nr. 20/7 tlw.

**Hauptstraße (ohne Gehwege)** Fl. 9, Nr. 205/3, 204/14, 205/1

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

**b) Gemeindestraßen:      Untere Bergstraße, Wiesenweg**

*Der Vorsitzende Jürgen Soffel wirkt an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begibt sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt. Herr Soffel übergibt den Vorsitz an die Erste Beigeordnete, Frau Krauß.*

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:**

**Untere Bergstraße** Fl. 8, Nr. 176/8, 79/12, 79/14, Fl. 9, Nr. 365 tlw.

**Wiesenweg** Fl. 8, Nr. 98/1, 177/4 tlw., 94/1, 93/1, 95/1, 96/1, 82/3, 80/6, 97/2, 80/5

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

**c) Gemeindestraße:      Zur schönen Aussicht**

*Die Ratsmitglieder Hildegard Krauß und Thomas Ellrich wirken an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begeben sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt.*

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:**

**Zur schönen Aussicht**      Fl. 8, Nr. 76/2

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

**d) Gemeindestraße:      Kirchstraße**

*Das Ratsmitglied Corinna Ellrich wirkt an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begibt sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt.*

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

**Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:**

**Kirchstraße**      Fl. 9, Nr. 84/7 96/4 tlw

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan

markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:      Einstimmig  
  \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
  \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
  \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

#### **e) Gemeindestraße:     Bergstraße**

*Die Ratsmitglieder **Holger Thunig und Nathalie Hoffmann** wirken an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begeben sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt.*

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

#### **Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:**

**Bergstraße**                             Fl. 8, Nr. 79/11, Fl. 9, Nr. 339/2 tlw., 339/1

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:      Einstimmig  
  \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
  \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
  \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

#### **f) Gehwege entlang der Hauptstraße**

*Die Ratsmitglieder **Nathalie Hoffmann, Thomas Ellrich, Andreas Mohr, Rolf Schmitz und Hidegard Krauß** wirken an der Beratung und Abstimmung nicht mit und begeben sich in den Zuhörerbereich, da Befangenheit gem. § 22 GemO vorliegt.*

*Gem. § 39 Abs. 1 GemO ist der Rat grundsätzlich beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist. **Können Ratsmitglieder gemäß § 22 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen**, so ist der Gemeinderat gemäß § 39 Abs.2 GemO beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (mindestens 3 Ratsmitglieder); andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Gemeinderats.*

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

## Gehwege:

### **Entlang der Hauptstraße (L376):**

Flur 8 Nr. 174/5, 106/2, 105/2, 105/3, 102/1, 101/2, 174/6, 100/7, 99/2, 176/5, 174/8, 174/10, 50/1, 174/1, 49/1, 48/1, 47/1, 46/2, 40/2, 174/4, 174/11, 174/12, 174/14, 174/15, 179/1, 291/1, 294/1

Flur 9 Nr. 204/4, 204/2, 204/3, 204/10, 204/11, 204/12, 204/5, 86/5, 86/3, 84/4, 204/6, 83/2, 204/7, 205/2, 80/2, 204/9, 78/1, 78/3, 75/2, 74/1, 204/13

Flur 10 Nr. 149/12 tlw., 80/6, 149/14, 80/8, 101/2, 112/4, 113/4, 115/3, 150/1, 149/6, 149/7, 43/1, 143/8, 118/11, 118/10, 122/23, 149/16, 149/15, 30/3, 29/1, 18/3, 26/4

Flur 13 Nr. 120/3, 44/1, 42/3, 42/1

Die Einstufung der Gehwege erfolgt nach § 3 Nr. 3b, Nr. aa) als selbständiger Gehweg. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Gehwegfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

### Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig  
\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Jürgen Soffel  
Vorsitzender